

# Droht den schweizerischen NPO eine Überregulierung?

Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht  
 Von Dr. Christoph Degen und Dr. Roman Baumann Lorant

## NPO im Fokus der Geldwäscherei- und Terrorismusbekämpfung

Der Wunsch nach mehr Transparenz gemeinnütziger Organisationen ist nichts Neues. Ungewohnt ist dagegen, dass sich seit einiger Zeit auch Experten für die Bekämpfung von Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung dafür interessieren, Non-Profit-Organisationen (NPO) stärker zu durchleuchten. Konkret sind diese ins Visier der Financial Action Task Force (FATF) oder Groupe d'action financière (GAFI) geraten. Hierbei handelt es sich um eine bei der OECD angesiedelte Organisation, welche die Bekämpfung von Geldwäscherei, Steuerdelikten und Terrorismusfinanzierung bezweckt.

Die FATF publizierte vor einigen Jahren Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei NPO. Gemäss einem FATF-Bericht vom Juni 2014 sollen diese Empfehlungen verschärft werden. Im Juni dieses Jahres nahm der Bundesrat den nationalen Bericht einer interdepartementalen Gruppe über die Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung entgegen. Dieser Bericht äussert sich auch zu NPO. Im Bereich der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung seien nur wenige Fälle von kriminellen Handlungen durch NPO bekannt, wobei es vor allem um NPO im islamistisch-nationalistischen oder jihadistischen Umfeld gehe. Bei Stiftungen würde sich die staatliche Aufsicht mindernd auf das Geldwäschereirisiko auswirken. Der Bericht schlägt vor, die Eidgenössische Stiftungsaufsicht zu stärken und mit zusätzlichen Ressourcen auszustatten.

proFonds hat hierzu eindeutig Position bezogen: Die Risiken der Terrorismusfinanzierung und Geldwäscherei sind im Schweizer Stiftungs- und Gemeinnützig-



keitswesen negative Randerscheinungen, die entschlossen bekämpft werden müssen. Dies darf aber nicht zulasten der ganz überwiegenden Zahl der NPO geschehen, die nichts mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu tun haben. Die drohende Gefahr der Überregulierung und ungerechtfertigten flächendeckenden Bürokratisierung gilt es entschlossen abzuwenden.

### Neue Meldepflichten bei Inhaber- und Namenaktien

Ebenfalls als Reaktion auf Empfehlungen der FATF revidierte die Schweiz ihr Gesellschaftsrecht auf den 1. Juli dieses Jahres. Danach müssen Stiftungen und Vereine, die Inhaberaktien einer nicht börsenkotierten Aktiengesellschaft halten oder erwerben, dies der Gesellschaft melden. Eine weitere Meldepflicht besteht dann, wenn durch Erwerb von Inhaber- oder Namenaktien der Grenzwert von 25% am Aktienkapital erreicht oder überschritten wird. In diesem Fall muss gemeldet werden, wer die an den Aktien wirtschaftlich berechnete (natürliche) Person ist. Erwirbt eine gemeinnützige Stiftung 25% oder mehr des Kapitals einer Aktiengesellschaft, muss sie der Gesellschaft melden, dass es keine wirtschaftlich be-

rechtigte Person hinter der Stiftung gibt (gilt auch für einen gemeinnützigen Verein). Eine Verletzung dieser Meldepflichten kann zum Verlust der Stimm- und Dividendenrechte führen. Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die ihr gemeldeten Aktionäre und wirtschaftlich berechtigten Personen.

### Offenlegung von Stiftungsratshonoraren

Im Schlepptau einer grossen Aktienrechtsreform soll es gemäss einem Vorentwurf des Bundesrats auch zu Anpassungen im Stiftungsrecht kommen. Vorgeesehen ist die Einführung eines neuen Artikels 84b ZGB, wonach das oberste Stiftungsorgan der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen bekannt geben muss. Würde dieser Artikel Gesetz, bestünde eine Diskrepanz zwischen dem Zivilrecht und der weit verbreiteten Praxis der Steuerbehörden, die als Voraussetzung der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit ein ehrenamtliches, d.h. unentgeltliches Engagement des Stiftungsrats verlangt. Zur Vermeidung dieser Diskrepanz sollte die Thematik Honorierung von Stiftungsräten

vielmehr einer gesetzgeberischen Gesamtlösung unter Einbezug des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zugeführt werden. Eine Forderung im Rahmen der parlamentarischen Initiative von Ständerat Werner Luginbühl (siehe auch weiter unten) geht in diese Richtung und will sicherstellen, dass eine angemessene Honorierung zu keiner Verweigerung beziehungsweise zu keinem Entzug der Steuerbefreiung führen darf.

### Wegweisendes Urteil zur Mehrwertsteuer für NPO

In einem wegweisenden Entscheid zur Mehrwertsteuer hat das Bundesgericht festgehalten, dass auch eine überwiegend durch Spenden oder Subventionen finanzierte Organisation mehrwertsteuerpflichtig sein kann (Urteil vom 19. April 2015, Aktenzeichen 2C\_781/2014). Das Gericht hat eine anderslautende Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) als gesetzeswidrig taxiert, wonach bei Spenden- und Subventionseinnahmen von insgesamt mehr als 75% die Steuerpflicht zu verneinen sei. Im konkreten Fall ging es um eine Kulturstiftung, die hohe Vorsteuern zurückverlangen wollte, was ihr die ESTV mit der gesetzeswidrigen Praxis verwehrte. Das Bundesgericht sprach Klartext und betonte, dass die Mehrwertsteuerpflicht unabhängig von Gewinnstreben und Finanzierung einer juristischen Person verstanden werden müsse.

### Schweizer Stiftung in Deutschland nicht steuerbefreit

Einer in der Schweiz ansässigen, wegen Gemeinnützigkeit von den Steuern befreiten Stiftung gehört ein Tagungszentrum in Deutschland. Die daraus erzielten Pachteinnahmen wurden in Deutschland besteuert, wogegen sich die Stiftung ohne Erfolg gewehrt hat. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hielt fest, dass die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit in der Schweiz für Deutschland ohne Bedeutung sei. Ausgangspunkt und Beurteilungsmassstab sei allein das deutsche Recht. Im vorliegenden Fall erfülle die schweizerische Stiftung die (strengen) Vorgaben der Gemeinnützigkeit gemäss §§ 51ff. der deutschen Abgabenordnung nicht, so das Finanzgericht (Urteil vom 23. April 2015, Aktenzeichen 3 K 1766/13). An dieser Beurteilung vermöge auch das Europarecht nichts zu ändern.

### Initiative von Ständerat Luginbühl nimmt erste Hürde

Die parlamentarische Initiative (palv) von Ständerat Werner Luginbühl (BDP) zur Stärkung des Schweizer Stiftungsstandorts wurde am 9. Dezember 2014 im Ständerat eingereicht und enthält acht konkrete Forderungen für mehr Branchentransparenz, erhöhte Wirksamkeit der Stiftungstätigkeit, Stärkung der Stifterrechte und die Optimierung der stiftungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen

(ausführlich dazu DIE STIFTUNG Schweiz 1/2015, S. 18). Am 3. November 2015 hat die Rechtskommission des Ständerats den Handlungsbedarf bejaht und der palv Folge gegeben. Gibt auch die Rechtskommission des Nationalrats der palv Folge (voraussichtlich erstes Quartal 2016), geht sie zurück an die ständerätliche Kommission zur Ausarbeitung konkreter Gesetzesbestimmungen. Der Initiativtext kann mit der Geschäftsnummer 14'470 auf der Webseite des Schweizer Parlaments ([www.parlament.ch](http://www.parlament.ch)) abgerufen werden.



Rechtsanwalt **Dr. Christoph Degen** ist Geschäftsführer von proFonds, dem Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz. Weiter ist er Dozent für steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht am Verbandsmanagement Institut der Universität Fribourg (VMI), Referent am Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel sowie Präsident, Stiftungsrats- beziehungsweise Vorstandsmitglied und Berater diverser gemeinnütziger Stiftungen und Vereine.



**Dr. Roman Baumann Lorant** ist Rechtsanwalt und stellvertretender Geschäftsführer von proFonds. Daneben ist er Präsident der Stiftung für Menschen mit seltenen Krankheiten und ebenfalls Referent am CEPS.

Anzeige

Zürcher Hochschule  
für Angewandte Wissenschaften

zhaw

School of  
Management and Law

DAS Diploma of Advanced Studies  
Fundraising Management

BERUFSBEGLEITENDE WEITERBILDUNG IN DER SCHWEIZ

NÄCHSTE DURCHFÜHRUNG

September 2016 bis Juni 2017

Details unter: [www.zhaw.ch/zkm/fundraising](http://www.zhaw.ch/zkm/fundraising)

Vom Ressourcenbedarf zur nachhaltigen Strategie.  
Crossing Borders.

Zürcher Fachhochschule

ZHAW School of Management and Law – Zentrum für Kulturmanagement

Auch für Teilnehmende  
aus Deutschland geeignet

